

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-227/2015 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 25.11.2015 <b>Veröffentlichung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Beschlussfassung zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz) für das Haushaltsjahr 2012</b>	
<b>Eigenbetrieb</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Betriebsausschuss des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzliche  
Grundlagen:** Kommunalrechtsreformgesetz des Landes Sachsen-  
Anhalt, Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts-  
und Rechnungswesen für Kommunen im Land Sachsen-  
Anhalt, Gemeindehaushaltsverordnung Doppik,  
Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (jeweils  
in der derzeit gültigen Fassung)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den beiliegenden

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 für den  
Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg (Harz)**

festzustellen.

**Anlagen:**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 vom  
Wirtschaftsprüfungsbüro Ebner Stolz;  
Stellungnahme der Betriebsleitung des Eigenbetriebes zum Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2012;  
Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2012

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 21  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates